

TOP 2 – Baumhaftung

- §1319 b ABGB
- ÖNORM L1122
- Leitfaden Baumsicherheitsmanagement

§ 1319b ABGB: Neue Haftungsbestimmung für Bäume

- (1) Wird durch das **Umstürzen eines Baumes** oder durch das **Herabfallen von Ästen** ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der **Halter des Baumes** für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch **Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes** verursacht hat.
- (2) Die **Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort** und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem **Zustand des Baumes** sowie von der **Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen** ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der **Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung**, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die **allgemeinen Regelungen über die Beweislast** anzuwenden.
- (4) § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

Klarstellungen in den Erläuterungen (1)

- „**Baumhalter**“ kann Eigentümer oder Pächter sein
- **Standort** als Kriterium für Sorgfaltspflicht:
 - außerhalb des Siedlungsraumes und freier Landschaft, insb. abseits von Wegen wird von einer geringeren Gefahr ausgegangen
- **Zumutbarkeit**
 - Differenzierung öffentliche Hand / private Baumeigentümer
- **Baumprüfung**
 - Grundsätzlich „Augenscheinskontrolle“
 - Verweis auf „Leitfaden“ für Kontrollfrequenz und Art der Kontrolle
 - Keine Angabe eines Zeitraums für die Überprüfung
(jedoch Anhaltspunkte, wann 1x Jahr zu häufig / selten sein kann)

Klarstellungen in den Erläuterungen (2)

■ Sicherungsmaßnahmen

- Schnittmaßnahmen, Stabilisierung, Absperrungen, Wegverlegung, Hinweistafeln

■ Eigenverantwortung:

- Fernhalten bei erkennbaren Gefährdungssituationen (Starkwind, Sturm, Schneedruck)
- Keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die auch in diesen Situationen einen Schutz vor Schäden aus Baumstürzen / Astbrüchen bieten würden

§ 1319b ABGB

Einschätzung „Baumhaftung neu“

Positiv:

- Entfall der „Baum-Bauwerk“ Analogie (§ 1319 ABGB)
- = **Entfall der Beweislastumkehr**
 - = Geschädigte muss das Nichteinhalten der Sorgfaltspflicht beweisen
- Sorgfaltspflichten abhängig von **Standort**, Größe, Wuchs, Zustand,...
- Fokus auf **Zumutbarkeit** von Prüf- und Sicherungsmaßnahmen
- Klare Abgrenzung zu § 176 Abs. 4 ForstG

Kritisch:

- Weiterhin **leichte Fahrlässigkeit** als Sorgfaltsmittelstab

§ 1319b ABGB

Einschätzung „Baumhaftung neu“

Positiv:

- Entfall der „Baum-Bauwerk“ Analogie (§ 1319 ABGB)
- = **Entfall der Beweislastumkehr**
 - = Geschädigte muss das Nichteinhalten der Sorgfaltspflicht beweisen
- Sorgfaltspflichten abhängig von **Standort**, Größe, Wuchs, Zustand,...
- Fokus auf **Zumutbarkeit** von Prüf- und Sicherungsmaßnahmen
- Klare Abgrenzung zu § 176 Abs. 4 ForstG

Kritisch:

- Weiterhin **leichte Fahrlässigkeit** als Sorgfaltsmittelstab

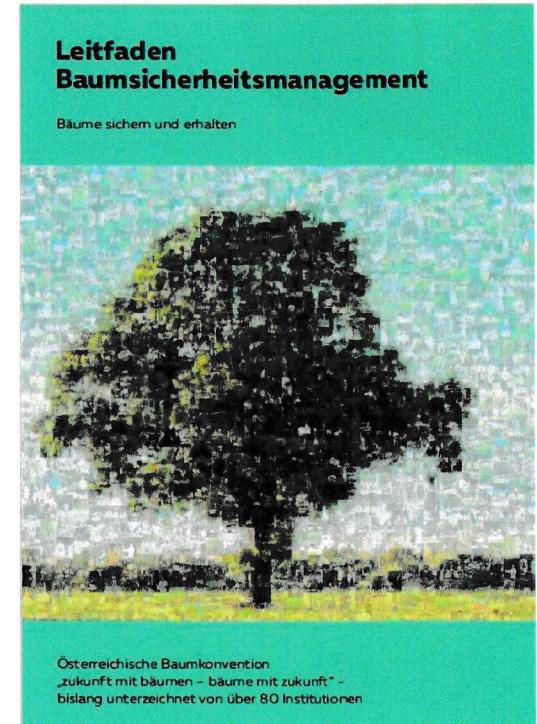
Leitfaden Baumsicherheitsmanagement

Information über geltende Prüfstandards und Haftungsregeln

Systematik des Leitfadens:

1. Lage des betroffenen Baumes
 - Wald, freie Landschaft, Siedlungsgebiet
2. Welcher Prüfstandard ist dort erforderlich?
 - ÖNORM L1122 / **Baumsicherheitsbegehung** (einfach/vertieft) / keinerlei Prüfung
3. Wie ist die Baumprüfung durchzuführen und nachzuweisen?
 - Kontrollintervalle, Baumkataster, vereinfachter Baumbestandsplan
4. Welche Maßnahmen können gesetzt werden?
 - Erhalt von Bäumen und ihren Funktionen (+ Verkehrssicherheit)

- **Wichtig: Dokumentation!**
- Leitfaden wird dzt. überarbeitet, Neuauflage für Herbst 2024 geplant



lk

ABGB/ForstG - ÖNORM - Leitfaden

Regelungsbereiche und Wechselwirkungen:

- ABGB und ForstG geben **gesetzlichen Haftungsrahmen** vor
- Leitfaden erläutert Sorgfaltsmaßstab (Prüfstandard) - Empfehlung
 - je nach **Landschaftstyp** (Wald, freie Landschaft, Siedlungsraum)
- ÖNORM präzisiert Baumkontrolle und Baumpflege außerhalb von Wald (landw. Nutzflächen und Gartenbauanlagen nun ebenfalls ausgenommen) und dort, wo „Baumsicherheitsbegehung“ (siehe Leitfaden) nicht ausreicht
 - **Bedeutung der ÖNORM damit vor allem im Siedlungsraum**



lk